

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2



**Az.: 2020-11-05**

Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung und § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) in der jeweils geltenden Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

- I. Unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen dürfen an privaten Feiern oder nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auf dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises nicht mehr als 10 Personen aus maximal zwei Haushalten teilnehmen.  
  
Ausgenommen von dem Verbot sind Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach § 8 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.
- II. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) sowie der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft. Sie ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 30.11.2020.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises im übertragenen Wirkungskreis.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken und verbieten oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regeln.

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSG-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung muss die zuständige Behörde bei Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 50 weitere erforderliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Fachaufsichtsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowerts von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen treffen.

Seit Februar diesen Jahres breitet sich die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Bisher sind deutschlandweit 560.379 Menschen positiv auf das Virus getestet worden (Stand 03.11.2020). Im Saale-Holzland-Kreis gibt es insgesamt 311 bestätigte Infektionsfälle (Stand 03.11.2020). 11 Personen befinden sich in stationärer Behandlung, davon wird 1 Patient beatmet.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen angestiegen. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis vom 21.10.2020 wurde aufgrund der Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage erlassen sowie aufgrund des Überschreitens des Inzidenz-Wertes von 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner vom 27.10.2020 verschärft. Die bisher angeordneten Maßnahmen gelten bis zum 08.11.2020, sind jedoch zur Eindämmung des Coronavirus im Saale-Holzland-Kreis auch unter Beachtung der Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO nicht ausreichend, da diese Verordnung in § 3 ausdrücklich nur Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit und nicht im privaten Bereich regelt.

Im gesamten Gebiet des Saale-Holzland-Kreises hat die 7-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 21.10.2020 den Wert von 50 überschritten (60,3). Am 25.10.2020 lag der 7-Tage-Inzidenzwert bei 100,1 und zum Stand 03.11.2020 liegt dieser Wert noch bei 77,2 Neuinfizierten je 100 000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen beschränkt sich weiterhin nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen ö.ä.. Zudem betrifft es mehrere kreisangehörige Kommunen im gesamten Kreisgebiet. Es befinden sich mit Stand 03.11.2020 insgesamt 536 Personen in häuslicher Quarantäne.

Mit den weiter gültigen Einschränkungen bei privaten Feiern und nicht öffentlichen Veranstaltungen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Krankheitsvirus entgegenzuwirken.

Diese Einschränkungen sind erforderlich, um eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur im Flächenlandkreis zu vermeiden und Patienten in dem erforderlichen Umfang zeitnah versorgen zu können.

Mildere, gleich wirksamere Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Die Zulassung von Veranstaltungen oder Feiern mit einer größeren Personenzahl würde das Risiko weiterer Ansteckungen und neuer Krankheitsfälle erhöhen.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht.

Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 30.11.2020 gewahrt.

Welche Schutzmaßnahmen bei der Bestätigung eines Krankheitsfalles zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlich sind, folgt aus der fachärztlichen Bewertung. Hierfür maßgeblich sind die durch das Robert-Koch-Institut nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 IfSG erstellten Richtlinien, Empfehlungen, Merkblätter und sonstigen Informationen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten.

Im Vordergrund stehen hierbei die Unterbrechung von Infektionsketten und eine Vermeidung des Entstehens neuer Infektionsketten.

Zu I.:

In Ziff. I wird geregelt, dass an privaten Feiern und nicht öffentlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen nicht mehr als 10 Personen aus maximal zwei Haushalten teilnehmen dürfen.

Diese Regelungen tragen dem Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 Rechnung. Aufgrund der Tatsache, dass im Saale-Holzland-Kreis keine Hotspots existieren, sondern der gesamte Landkreis betroffen ist, ist es erforderlich, die Zahl der Kontakte in der Bevölkerung gerade auch durch den Beginn der kalten Jahreszeit und der damit verbundenen Verlegung vieler Aktivitäten in die Innenräume, gezielt zu reduzieren. Höhere Infektionszahlen würden die Kontaktpersonennachverfolgung unmöglich machen, was zur weiteren Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Ein weiterer Anstieg der Fallzahlen würde dann zur Verknappung der Testkapazitäten führen mit weiteren negativen Effekten auf die Infektionskontrolle. Eine Rückkehr zu einem kontrollierten Infektionsgeschehen ist nur mit einer Beschränkung der Kontakte zu erreichen.

Die kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen das SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Somit stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Den angeordneten Maßnahmen kommt folglich eine so erhebliche Bedeutung zu, dass die damit verbundenen weitgehenden und tiefgreifenden Einschränkungen dringend geboten sind. Sie sind in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und angemessen.

Von dem Verbot sind eine Reihe von Veranstaltungen ausgenommen, die auch in der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung eine abweichende Behandlung erfahren haben.

Zu II.:

Alle weiteren Regelungen ergeben sich aus der Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) sowie der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht durch diese Allgemeinverfügung verschärft worden sind. Die vorgenannten Regelungen gelten als höherrangiges Recht für den gesamten Freistaat Thüringen.

Zu III.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung am 09.11.2020 und deren Außerkrafttreten mit Ablauf des 30.11.2020.

Zu IV.:

Die Anordnung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnung muss auch befolgt werden, wenn sie mit Widerspruch angegriffen wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Im Schloß, 07607 Eisenberg, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [ga@lrashk.thueringen.de](mailto:ga@lrashk.thueringen.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail mit der Versandart „mit Absenderbestätigung“ nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [ga@saaleholzlandkreis.de-mail.de](mailto:ga@saaleholzlandkreis.de-mail.de).

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Eisenberg, den 05.11.2020

Andreas Heller  
Landrat

(Siegel)